

**1131. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 27. März 1902 übermittelt der Stadtrat Zürich folgende abgeänderte Bau- und Niveaulinienpläne:

- a) Forchstraße: Zurücklegung der nördlichen Baulinie zwischen der Klossbach- und der nächsten Quartierstraße im Quartierplan No. 52 auf 29 m Abstand und Kreuzplatz: Änderung der Abschrägung an der Ecke Zeltweg-Klossbachstraße.
- b) Forchstraße: Änderung der südwestlichen Baulinie bei der Einmündung der Eidmattstraße.
- c) Forchstraße: Änderung der Baulinien auf der Ostseite des Hegibachplatzes mit Vergrößerung des Abstandes auf 22,50 m, festgesetzt vom Großen Stadtrat mit Beschluß vom 13. Mai 1899 und ausgeschrieben im Amtsblatt No. 55 vom 11. Juli 1899.
- d) Forchstraße: Änderung der Niveaulinie zwischen Rankstraße und projektirter Hammerstraße.
- e) Freiestraße: Änderung der Niveaulinie im Anschluß an diejenige der Forchstraße.
- f) Hammerstraße: Abänderung der nördlichen Baulinie bei der Einmündung in die Forchstraße.
- g) Sempacherstraße: Änderung der nördlichen Baulinie bei der Einmündung in die Forchstraße, festgesetzt vom Großen Stadtrat am 7. Juli 1900 und ausgeschrieben im Amtsblatt No. 77 vom 25. September 1900.
- h) Forchstraße: Änderung der Baulinien zwischen Freiestraße und Kapfgasse auf 18 m Abstand, festgesetzt vom Großen Stadtrat am 21. Dezember 1901 und ausgeschrieben im Amtsblatt No. 15 vom 21. Februar 1902 im Kreis V, Zürich,

zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte, wie vorstehend angegeben, in den Amtsblättern vom 11. Juli 1899, vom 25. September 1900 und vom 21. Februar 1902, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 13. Mai 1902 gegen diese Bau- und Niveaulinien keine Rekurse mehr pendent.

C. Dem Begleitschreiben des Stadtrates sind zur Orientirung über die Entwicklung der verschiedenen Änderungen folgende Angaben zu entnehmen:

Der Große Stadtrat hat erstmals mit Beschluß vom 13. Mai 1899 für die Forchstraße festgesetzt:

- a) Die Zurücklegung der nordöstlichen Baulinie zwischen der Klossbach- und der nächsten Quartierstraße auf 29 m Abstand und die Änderung der Abschrägung an der Ecke Zeltweg-Klossbachstraße (Kreuzplatz).
- b) Die Änderung der südwestlichen Baulinie bei der Einmündung der Eidmattstraße.
- c) Die Änderung der Baulinien auf der Ostseite des Hegibachplatzes mit Vergrößerung des Abstandes auf 22,50 m.
- d) Die Änderung der Bau- und Niveaulinien zwischen der Freiestraße und der Kapfgasse, mit Vergrößerung des Abstandes auf 22 m und von der Kapfgasse bis zur Einmündung der projektirten Hammerstraße von 18 m auf 20 m.

Gegen die unter a) genannte Änderung ging ein Rekurs bei der Ausschreibung nicht ein, dagegen unter b) von Dr. Erni in Gersau; unter c) von Baumann zum „Wilden Mann“ und Gut, Metzger, unter d) von Schneider, Landwirt, und Heinrich Schweizer, Metzger.

Bei Vorlage des Korrektionsprojektes vom Hegibachplatz bis zur Burgwies verlangte die vorberatende Kommission des Großen Stadtrates die Abänderung der am 13. Mai 1899 beschlossenen Bau- und Niveaulinien der Forchstraße zwischen Rank- und Hammerstraße, und es hat dann der Große Stadtrat am 7. Juli 1900 die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Forchstraße und der einmündenden Straßen auf folgende Strecken beschlossen:

- a) Der Forchstraße mit 18 m Baulinienabstand zwischen der Rank- und der Freiestraße, und mit 20 m Baulinienabstand zwischen der Freiestraße und der Kapfgasse;

- b) Die Niveaulinie der Freiestraße im Anschluß an diejenige der Forchstraße;
- c) Die nördliche Baulinie der Hammerstraße bei der Einmündung in die Forchstraße;
- d) Die nördliche Baulinie der Sempacherstraße bei der Einmündung in die Forchstraße.

Die Ausschreibung dieser am 7. Juli 1900 festgesetzten Änderungen hatte drei Rekurse zur Folge von J. Gut, Metzger, Baumann zum „Wilden Mann“ und David Rosenfeld, Metzger. Die auf die frühere Ausschreibung vom Jahr 1899 eingegangenen Rekurse des Gut, Metzger, Baumann zum „Wilden Mann“, Heinrich Schweizer, Metzger, und J. Schneider, Landwirt, sind infolge der neuen Vorlage vom 7. Juli 1900 hinfällig geworden (Beschlüsse des Bezirksrates vom 7. März 1901) und der Refurs des Dr. med. Erni wurde am gleichen Tag als unbegründet abgewiesen.

Die gegen die Vorlage vom 7. Juli 1900 eingegangenen Rekurse Gut, Baumann und Rosenfeld sind ebenfalls vom Bezirksrat am 7. März 1901 behandelt worden und zwar bei Gut im Sinne teilweiser Gutheißung, bei Baumann und Rosenfeld im Sinne der Abweisung. Der Refurs der Stadt gegen die teilweise Gutheißung im Falle Gut ist vom Regierungsrat in letzter Instanz mit Beschluß No. 1424 vom 7. September 1901 abgewiesen worden und die Folge war eine nochmalige Änderung der Baulinien der Forchstraße zwischen der Freiestraße und der Kapfgasse mit 18 m Abstand, welche vom Großen Stadtrat am 21. Dezember 1901 festgesetzt wurde. In dieser letzten Vorlage wurde des Zusammenhanges wegen auch die schon am 7. Juli 1900 festgesetzte und nicht angefochtene Abänderung der nördlichen Baulinie der Hammer-, ebenso der Sempacherstraße bei ihren Einmündungen in die Forchstraße aufgenommen.

Der Stadtrat legt zur Vergleichung der Richtigkeit den damaligen, bezüglich der Baulinien der Forchstraße aber ungültigen, vom Großen Stadtrat am 7. Juli 1900 unterschriebenen Baulinienplan bei.

Die Baudirektion berichtet:

Die vorgenommenen Änderungen erweisen sich als notwendig für den richtigen Ausbau der Forchstraße und die vom Stadtrat beigefügten Erläuterungen als zutreffend.

Die Vorlagen geben zu weiteren Bemerkungen nicht Anlaß und werden zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die eingangs unter A angeführten, abgeänderten Bau- und Niveaulinien im Kreis V, Zürich, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückstellung je eines Exemplares der genehmigten Pläne, sowie des beigefügten vom Großen Stadtrat am 7. Juli 1900 genehmigten Baulinienplanes der Forchstraße von der Rank- bis zur Hammerstraße und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Pläne und Akten.